

Lebensmittel pflanzlicher Herkunft

Hanflebensmittel —

Ein Trip an den Rand der Legalität, oder darüber hinaus

Oliver Keuth — CVUA-MEL

In den letzten Jahren erlebten wir in Deutschland einen Boom an Lebensmitteln mit und aus Hanf. Diese Produkte bewegen sich gewollt oder ungewollt oft am Rand der Legalität oder sind schlicht illegal. Sie sind in vielen Fällen mit Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) nicht vereinbar.

Die Hanfpflanze, *Cannabis sativa* L., ist eine sehr alte Kulturpflanze. Sie stammt aus den gemäßigten Breiten Zentralasiens bis Nordwestindiens. Genutzt wurde die Pflanze in der Vergangenheit häufig aufgrund in den Stängeln enthaltener Pflanzenfasern. Hieraus wurde bereits im zweiten Jahrtausend v. Chr. Papier hergestellt. Der weitaus populärste Zweck ist jedoch die mehr oder weniger stark ausgeprägte berauschende Wirkung einiger in der Pflanze vorkommenden Cannabinoide. Die bekannteste Substanz ist das Tetrahydrocannabinol (THC). Bei Hanf in Form von Marihuana oder Haschisch handelt es sich um die weltweit am häufigsten konsumierte illegale Droge. Grundsätzlich können zwei Typen Hanf unterschieden werden: Nutzhanf mit niedrigen THC-Gehalten und Drogenhanf mit hohen THC-Gehalten.

Wenn es sich bei Hanf um eine Droge handelt, stellt sich die Frage, wie das mit Lebensmitteln zusammenpasst. Nach Untersuchungen verschiedenster Produkte am CVUA-MEL im letzten Jahr lautet die Antwort auf diese Frage: meistens nicht gut. Dass die unterschiedlichsten Produkte im Markt vorhanden sind, hat mit einer Änderung betäubungsmittelrechtlicher Bestimmungen aus dem Jahr 1996 zu tun. Damals wurde, nach langjährigem Verbot, der Nutzhanfanbau in Deutschland unter Auflagen wieder zugelassen. Zusätzlich wurden noch einige Ausnahmetatbestände formuliert, bei denen Nutzhanf nicht unter die BtM-Bestimmungen fällt. Dies soll nach dem Willen des Gesetzgebers den Nutzhanf als landwirtschaftliche Nutzpflanzen fördern, u. a. zur Gewinnung von Papier oder Textilien. Die Erläuterungen zu den gesetzlichen Änderungen zeigen klar, dass der Gesetzgeber THC-arme Sorten als Rohstoffe für Textilien, Seile, Dämmstoffe, Autoteile oder zur Energiegewinnung nutzbar machen wollte. Die Nutzbarmachung von Nutzhanf für Lebensmittel oder Genussmittel und die Versorgung der Bevölkerung mit THC-schwachen Zubereitungen zu persönlichen Konsumzwecken ist nicht erwähnt.

Für die Beurteilung seitens der Lebensmittelüberwachung muss zunächst die rechtliche Einordnung eines Produktes geklärt sein. Um als Probe im Rahmen der Lebensmittelüberwachung entsprechend beurteilt werden zu können, muss es sich um ein Lebensmittel handeln. Klingt so einfach und logisch, ist es aber bei Hanfprodukten nicht.

Auf europäischer Ebene definiert die Lebensmittel-Basisverordnung (VO (EG) Nr. 178/2002) was ein Lebensmittel ist. In Art. 2 Satz 3 Buchstabe g) dieser Verordnung sind jedoch Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe i.S. der Einheitsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 und 1971 von den Lebensmitteln explizit ausgenommen. In Deutschland gibt es zusätzlich das BtMG, welches entsprechende Regelungen, Definitionen und vor allem Verbote und Strafbewehrungen enthält. Nach hiesiger Ansicht kann daher ein Produkt, welches ein Betäubungsmittel darstellt, kein Lebensmittel sein. Ausgenommen sind im BtMG unter anderem Hanfsamen, wenn diese nicht dem unerlaubten Anbau dienen und Nutzhanf (Hanf von Sorten aus dem gemeinschaftlichen Sortenkatalog oder andere Sorten die nachweislich einen THC-Gehalt $< 0,2$ % aufweisen), wenn dieser wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen. Dass auch Nutzhanf

zu Rauschzwecken missbräuchlich verwendet werden kann, hat das Landgericht Braunschweig in seinem Urteil vom 28.01.2020 (AZ. 4 KLS 804 Js 26499/18 (5/19)) ausführlich und rechtsfehlerfrei dargelegt (BGH Pressemitteilung vom 24.03.2021, Az. 6 StR 240/20). Somit ist eine Abgabe von beispielsweise Hanfblüten an den Verbraucher nicht möglich, da hier im Einzelfall zu prüfen ist, ob es sich dabei um Handelstreiben mit Betäubungsmitteln handelt. Für diese Prüfung sind die Strafverfolgungsbehörden in Nordrhein-Westfalen zuständig. Seitens der Lebensmittelüberwachung erfolgt in diesen Fällen eine Abgabe der Produkte an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Die rechtliche Einordnung dieser Produkte ist daher komplex. Erst wenn das Produkt zweifelsfrei kein BtM ist, kommt eine rechtliche Betrachtung durch die Lebensmittelüberwachung in Frage. Hier wird in diesem Zusammenhang geprüft, ob es sich bei dem Produkt möglicherweise um ein Arzneimittel handelt oder um ein nicht zugelassenes neuartiges Lebensmittel. In beiden Fällen wären die Produkte ebenfalls nicht verkehrsfähig. Zu diesem Schritt kam es bisher selten, da die meisten der Produkte als BtM-verdächtig eingestuft werden mussten.

Im Jahr 2020 wurde in NRW ein ad-hoc Untersuchungsschwerpunkt zu Hanflebensmitteln durchgeführt, um sich einen detaillierten Überblick über die Marktsituation zu verschaffen. Die Vielfalt der Produkte, die in diesem Rahmen untersucht wurden, reichten von Hanftees über Süßwaren mit Hanf (Schokolade, Dauerlutscher, Kaugummis, Gummidrops), Hanfsamenölen, alkoholischen Getränken, Hanfsamenmehle, Backwaren bis hin zu Nahrungsergänzungsmitteln (i.d.R. flüssige ölige Formulierungen oder Kapseln). Insgesamt wurden 171 Proben im Jahr 2020 auf Cannabinoide am CVUA-MEL untersucht. Hiervon waren u. a. 41 Proben Hanfsamenöle, 14 Hanfsamenproben, 11 alkoholfreie Getränke, 3 alkoholhaltige Getränke/Weine, 6 Spirituosen, 20 Süßwaren außer Schokolade, 5 Schokoladen, 7 Tee oder teeähnliche Erzeugnisse, 13 Nahrungsergänzungsmittel, 7 kosmetische Mittel, 14 Tabake/Tabakersatzprodukte/E-Zigarettenliquids und 18 Produkte, die direkt nicht als Erzeugnis im Sinne des LFGB eingestuft wurden. Vereinzelt waren auch noch andere Produkte zu finden wie z. B. Mayonnaisen, Kaffeegetränke oder Würzmischungen. Bei vielen der Produkte musste der Verdacht geäußert werden, dass es sich hierbei um vermutlich BtM-rechtlich relevante Produkte handelt, bei denen eine Abgabe an die zuständige Behörde empfohlen wurde. Das CVUA-MEL war federführend für die Analytik der Cannabinoide zuständig, während die jeweilige Beurteilung eng abgestimmt im für das jeweilige Produkt zuständigen Untersuchungsamt erfolgte.

Insgesamt sind aus hiesiger Sicht nur wenige hanfhaltige Produkte grundsätzlich verkehrsfähig. Hierbei handelt es sich um Produkte aus oder mit Hanfsamen, wie z. B. Backwaren, Hanfsamenprotein, Hanfsamenöl oder Hanfsamen selbst. Diese können oft mit Cannabinoiden kontaminiert sein und werden daher auch auf Cannabinoide untersucht. Auf europäischer Ebene sind zwar derzeit Höchstgehalte für THC geplant, bisher existieren jedoch keinerlei Höchstgehaltsregelungen. Bei Produkten, die z. B. Hanfsamenöl enthalten, sind teilweise die THC-Gehalte so hoch, dass beim Verzehr gesundheitsbezogene Richtwerte überschritten werden können. Im Einzelfall handelt es sich ggf. um nicht sichere Lebensmittel, die nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen. In jedem Fall gilt aber der Grundsatz, dass Kontaminanten auf so niedrige Werte, wie dieses vernünftigerweise erreicht werden kann, zu begrenzen sind (ALARA-Prinzip).

Andere hanfhaltige Produkte wie z. B. CBD-Öle oder Hanfgewürzmischungen konnten auf Basis ihrer Aufmachung bzw. des THC-Gehaltes direkt als BtM eingestuft werden, oder diese enthielten Extrakte aus der Hanfpflanze und damit ebenfalls deutliche THC-Gehalte. Aus diesem Grund sind sie daher vermutlich als Zubereitungen i.S. des BtMG einzustufen. In diesen Fällen erfolgte die erwähnte Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden.